

## Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Sachbearbeiter:	A. Klein
Telefondurchwahl:	305
OK:	66.5
Datum:	24.06.2024

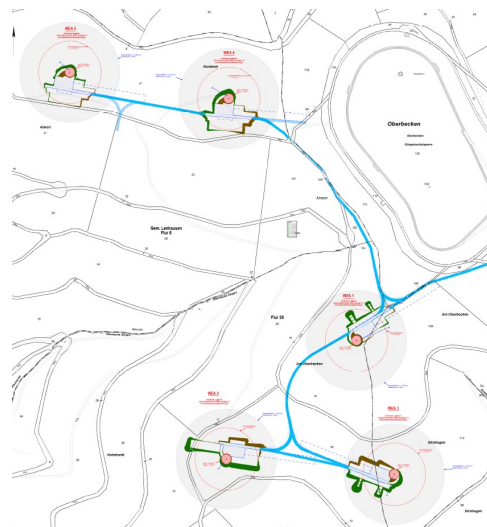
<b>Vorhaben:</b>	Errichtung und der Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V150, 6.0 MW; Höhe jeweils 244 m
<b>Antragsteller/in:</b>	JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt
<b>Aktenzeichen FD 66</b>	663 0113 2015
<b>Aktenzeichen Bauamt</b>	

keine Bedenken

### 1. Rechtliche/fachliche Betrachtung

(intern, Verbleib bei FD 66)

Kartenskizze und Kurzbeschreibung d. Vorhabens:



Planungs- und naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen:

BauGB:	§ 35	L-Plan Nr.:	-
Regionalplan:	-	Schutzgebietstyp:	LSG „Kreis Olpe“
		sonst. Festsetzungen	-
		§ 30-Biotop:	-
		GLB:	-
Arten n. § 44	s. ASP I + II	BNatSchG:	

*fachliche/rechtliche Beurteilung*

Die dem Anlagenbegriff des BImSchG zuzuordnenden naturschutzrechtlichen Belange (Eingriffsregelung inkl. Landschaftsbild; Artenschutz) sind in ausreichender Weise und im Rahmen der geltenden Standards erfasst und gewürdigt. Erforderliche Nebenbestimmungen sind im LBP und in der ASP II sehr weitgehend antizipiert, so dass beide Unterlagen nach Maßgabe einiger Präzisierungen zu Nebenbestimmungen des Bescheides werden können.

## **2. Hinweise an die Untere Immissionsschutzbehörde**

*(geht an die Genehmigungsbehörde, kommt nicht in Genehmigung)*

Naturschutzrechtliche Regelungsinhalten sind im vorliegenden Fall eng mit dem Tatbestand der Waldumwandlung verknüpft, welcher auch nach den Maßstäben des Forstrechts zu beurteilen ist. Ohne das Vorliegen einer Stellungnahme der unteren Forstbehörde besteht die Gefahr, dass ein materiell fehlerhafter Bescheid erlassen wird. Insofern ist die Stellungnahme des zuständigen Regionalforstamtes zu beachten. Nachstehende Stellungnahme erfolgt unter der Fiktion, dass das im LBP genannte Kompensationsverhältnis von 1 : 2 für die Waldumwandlung mit dem Forstamt kommuniziert und von diesem akzeptiert wurde. Aus Sicht der Naturschutzbehörde erscheint das Verhältnis schlüssig.

## **3. Regelungen, Nebenbestimmungen und Hinweise für die Genehmigung**

*(wird in die Genehmigung aufgenommen)*

### **Nebenbestimmungen:**

#### Aufschiebende Bedingungen:

*Privatrechtliche Verfügungsgewalt über Kompensationsflächen:*

Die privatrechtliche Verfügungsgewalt der Antragstellerin über alle Flächen, die in dieser Genehmigung als Kompensationsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft sowie als Flächen für artenschutzrechtliche erforderliche CEF-Maßnahmen festgesetzt sind, ist vor Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten gegenüber der Zulassungsbehörde nachzuweisen.

Entsprechende vertragliche Regelungen mit den Grundeigentümern müssen einen Passus enthalten, welcher auf eine die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten dauerhaft (so lange der Eingriff besteht) bindende Stellung der Flächen als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 39 LNatSchG hinweist.

#### Auflagen:

*Zum Vollzug der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Bestimmungen:*

1. Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 30 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) sowie mit Beeinträchtigungen besonders und streng geschützter Arten nach § 44 BNatSchG verbunden. Die Eingriffe und Beeinträchtigungen sind, soweit dieser Bescheid nichts anderes bestimmt, gemäß den Darstellungen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP; Antragsunterlage 11.1) und der Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II; Antragsunterlage 11.4.1) zu vermeiden, zu minimieren und zu kompensieren. Beide Unterlagen werden insoweit zu Nebenbestimmungen dieses Bescheides.
2. Die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Biotop ist zum Ende der auf den Baubeginn folgenden Pflanzperiode (15.03. - 30.04. bzw. 15.10. - 15.12.) mittels Foto und Kopie der Pflanzenlieferscheine gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen (E-Mail an j.wirth@kreis-olpe.de reicht aus). Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Wiederherrichtung vorübergehend in Anspruch genommener Funktionsflächen ist zum Ende der auf die Inbetriebnahme der Anlagen folgenden Pflanzperiode abzuschließen.

Sobald ein entsprechender Ausführungsnachweis vorliegt und die Maßnahmen von der unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde für

ordnungsgemäß befunden wurden, stellt die untere Naturschutzbehörde eine Bestätigung darüber aus. Diese Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Kompensationsmaßnahmen ist der Zulassungsbehörde zusammen mit der Anzeige der Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.

3. Unter den gegebenen Umständen sind die durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes als weder ausgleichbar, noch in sonstiger Weise kompensierbar zu erachten. Gemäß § 15 (6) i. V. mit § 31 (5) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) ein Ersatzgeld in folgender Höhe festgesetzt:

Für die Anlage 1:	52.094,00 €
Für die Anlage 2:	52.094,00 €
Für die Anlage 3:	52.094,00 €
Für die Anlage 4:	52.094,00 €
Für die Anlage 5:	52.094,00 €

4. Gemäß § 15 (6) BNatSchG ist das Ersatzgeld vor Beginn der Bauarbeiten zu entrichten. Eine Zahlung erst bei Inbetriebnahme der Anlagen ist möglich, sofern mit der Baubeginnanzeige eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in voller Höhe für jede der Anlagen beigebracht wird, deren Bau begonnen werden soll. Das Ersatzgeld ist zahlbar an den Kreis Olpe (IBAN: DE27 4625 0049 0000 000083; BIC: WELADED1OPE) unter dem Kassenzeichen .
5. Bei Inbetriebnahme der WEA ist der zuständigen Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Abschaltung zum Schutz der Fledermäuse (Maßnahmenblatt V<sub>ASP4</sub> des LBP) bei allen Anlagen funktionsfähig eingerichtet ist. Die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung sind im 10min-Mittel zu erfassen. Die Betriebs- und die über vorgenannten Einrichtung induzierten Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und zusammen mit den Witterungsdaten auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

Die Antragstellerin kann eine Reduzierung der Abschaltzeiten verlangen, wenn sie ein akustisches Monitoring nach dem Maßnahmenblatt V<sub>ASP5</sub> des LBP durchführt und die Ergebnisse des Monitorings eine Reduzierung rechtfertigen.

6. Durch die Dynamik der Käferkalamität bedingte Prognoseunsicherheiten in Bezug auf die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Haselmaus und Wildkatze sind durch eine ökologische Baubegleitung abzusichern. Im Rahmen dieser Baubegleitung sind die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Vegetationsperiode vor Rodungsbeginn mittels einer Habitatanalyse auf deren Lebensraumeignung für Haselmäuse und Wildkatzen zu untersuchen. Kann aufgrund dieser Untersuchung die Verwirklichung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes bei der Haselmaus nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, so sind Die Ergebnisse der Untersuchung sind zu dokumentieren und der Zulassungsbehörde mit der Baubeginnanzeige vorzulegen. Kann aufgrund der Untersuchung die Verwirklichung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes bei der Haselmaus nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, so ist bei der Baufeldfreimachung wie folgt vorzugehen:

- Fällung der Gehölze (ohne Eingriff in den Boden) in der Zeit vom 01.11. – 30.03. mit anschließendem Abschieben des Oberbodens ab 01.05.
- Habitataufwertung entlang angrenzender Wege durch Pflanzung von Nahrungssträuchern nach einem mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmenden Konzept.

Kann aufgrund der Untersuchungen die Verwirklichung eines Verbotstatbestandes bei der Wildkatze während der Phase der Jungenaufzucht aufgrund geeigneter

Versteckmöglichkeiten nicht ausgeschlossen werden, so ist eine Baufeldfreimachung erst ab Anfang August möglich. Für verlorengegangene Geheck-Plätze sind in geeigneten Waldbeständen im funktionalen Umfeld des Geheckplatzes Wurfboxen nach Maßgabe des Maßnahmensteckbriefs „Wildkatze“ des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW auszubringen.

#### Hinweise:

##### *Zusätzlich erforderliche Genehmigungen:*

Die Zulässigkeit von kausal durch die Errichtung der Anlagen bewirkten, gleichwohl nicht dem Anlagenbegriff im Sinne des BImSchG unterfallenden Umweltauswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotop und Landschaftsschutzgebiete ist in einem eigenständigen Zulassungsverfahren (Ausnahme für das LSG „Kreis Olpe“ gemäß Schutzgebietsverordnung, Ausnahme nach § 30 BNatSchG oder Befreiung nach § 67 BNatSchG) zu regeln. Aus der Anlagengenehmigung nach dem BImSchG kann kein Rechtsanspruch auf Erteilung der vorgenannten eigenständigen Genehmigung abgeleitet werden.

##### *Kompensationsflächenkataster:*

Die Maßnahme(n) zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft ist/sind unter der/den Nummer(n) 2024-06-24\_1 im Kompensationsflächenkataster des Kreises Olpe eingetragen. Als Umweltdaten unterliegen sie dem Umweltinformationsgesetz (UIG) und können - mit Ausnahme der personenbezogenen Daten - von jedermann auf Antrag und ohne Angabe von Gründen eingesehen werden.

##### *Gesetzlicher Biotopschutz:*

Alle in diesem Genehmigungsbescheid für die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft festgesetzten Flächen werden mit Durchführung der für sie vorgesehenen Maßnahmen auf unbestimmte Zeit (so lange der Eingriff besteht) zu einem gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil gem. § 39 Abs. 1 Nr. LNatSchG. Ein solcher darf weder zerstört, noch erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Eine ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung als Hochwald im Dauerwaldbetrieb stellt, unter Wahrung der verfügbaren Baumartenzusammensetzung, keine Beeinträchtigung dar.

---

(Unterschrift)